



Regelausschuss

Berufungsinstanz gemäß Regel 71 und
Anhang R der Wettfahrtregeln Segeln
2021-2024

Berufungssache 2024-001,

**Berufungswerber Peter Czajka, AUT 447 vs Protestkomitee ÖM 2024
16m² Jollenkreuzer, Burgenländischer Yacht-Club**

Entscheidung

Der Regelausschuss des Österreichischen Segelverbandes (OeSV) hat als Berufungsinstanz gemäß Wettfahrtregeln Segeln 2021-2024 (WRS) 71 in Verbindung mit WRS Anhang R unter dem Vorsitz von Mag. Helmut Bonomo und den Mitgliedern Ing. Mag. Gert Schmidleitner, Mag. Ute Reisinger, Mag. Anastasia Weinberger und Mag. Axel Seebacher über die Berufung vom 23.05.2024, eingebracht durch den Berufungswerber Mag. Peter Czajka (BYC), AUT 447, gegen die Entscheidung des Protestkomitees vom 18.05.2024 unter dem Vorsitz von Elisabeth Conrad (BYC), Beisitzer Ing. Peter Barnert und Dieter Conrad, den Protest Nr. 1 (Protestparteien Florian Uhl, AUT 90, und Peter Czajka, AUT 447) gültig zu erklären, wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Der Protest ist mangels der Erfüllung der Protesterfordernisse gemäß WRS 61.1(a) ungültig, die Anhörung ist zu beenden.

Der Veranstalter wird angewiesen, das Ergebnis der 1. Wettfahrt entsprechend dieser Entscheidung zu ändern und das Ergebnis der Veranstaltung gegebenenfalls neu zu berechnen.

Begründung

Die Berufung ist zulässig:

Der Berufungsführer war Teilnehmer der Regatta, Partei des Protestes Nr. 1 und erhob die Berufung binnen der in WRS R 2.1(a) festgelegten Frist beim zuständigen nationalen Verband.

Die Berufung ist berechtigt:

Eine Anhörung eines Protestes ist in vier Schritte gegliedert, deren Reihenfolge der Abschnitt B des Teiles 5 der WRS eindeutig regelt: im ersten Schritt ist die Gültigkeit des Protestes zu prüfen und festzustellen, WRS 63.5. Nur wenn diese gegeben ist, sind im nächsten Schritt die Beweise zu erheben und daraufhin im dritten Schritt der Sachverhalt festzustellen (WRS 63.6). Im letzten Schritt ist die Entscheidung den Parteien bekanntzugeben (WRS 65).

Der erste Schritt, die Überprüfung der Gültigkeit, wirkt wie ein Filter: nur gültige Proteste

dürfen nach einer Anhörung durch ein Protestkomitee entschieden werden, ist ein Protest jedoch ungültig, ist die Anhörung umgehend zu beenden. Diese Überprüfung ist zwingend am Anfang der Anhörung vom Protestkomitee durchzuführen und hat ausschließlich die Feststellung der Gültigkeit zum Gegenstand.

Die Erfordernisse eines gültigen Protests sind die regelkonforme Verständigung des Protestgegner (WRS 61.1), der Inhalt des Protestes (WRS 61.2) und die Rechtzeitigkeit (WRS 61.3). Die regelkonforme Verständigung nach WRS 61.1(a) besteht im Ruf „Protest“ sowie dem Zeigen der Protestflagge, beides bei der ersten zumutbaren Gelegenheit, wobei die Protestflagge gesetzt bleiben muss, solange sich das Boot in der Wettfahrt befindet. Die Verständigung richtet sich an den Protestgegner, um diesen von der Absicht zu protestieren zu informieren, damit dieser gegebenenfalls eine Strafe im Sinne der WRS 44 annehmen kann.

Von dieser Verständigungspflicht sehen die WRS Ausnahmen zu Regel 61.1(a) vor, nämlich laut Z 1 dass der Protestruf entfallen kann, wenn das andere Boot außer Rufweite ist, laut Z 3 kein Ruf und keine Protestflagge gezeigt werden muss im Falle eines Fehlers beim Absegeln der Bahn sowie gemäß Z 4 Ruf und Flagge entfallen können, wenn zum Zeitpunkt des Vorfalls für den Protestführer erkennbar ist, dass entweder ein Mitglied der beteiligten Mannschaften in Gefahr ist, eine Verletzung oder ernsthafter Schaden entstanden ist. Der Grund für diese Ausnahmen liegt darin, dass es Situationen gibt, in denen der Ruf entweder nicht sinnvoll ist (Z 1) oder dringlichere Aufgaben als die korrekte Verständigung des Protestgegners anstehen (Z 4). Die Ausnahme nach Z 4 verlangt zumindest, dass diese außergewöhnlichen Umstände für das protestierende Boot zum Zeitpunkt des Vorfalles offensichtlich notwendiger Tätigkeiten als die Verständigung des Protestgegners verlangen; dies ist jedenfalls gegeben, wenn eine Person in Gefahr ist oder verletzt ist – dann hat die Hilfeleistung oberste Priorität. Im Falle eines Schadens muss dieser ein ernsthafter Schaden sein und der Schaden muss so schwer sein, dass dem Protestführer im Zeitpunkt des Vorfalls klar ist, dass es sich um ernsthaften Schaden handelt. Es genügt sohin nicht, dass zwar ernsthafter Schaden entstanden ist, dieser jedoch nicht zum Zeitpunkt des Vorfalles erkennbar war wie etwa der Fall einer strukturellen Schädigung des Rumpfes oder der Takelage, welche erst bei genauer Inspektion an Land sichtbar wird.

World Sailing CASE 141 setzt sich mit der Rolle des Protestkomitees zur Feststellung, ob ernsthafter Schaden vorliegt, auseinander. Weil in den WRS eine Definition von ernsthaftem Schaden fehlt, ist es die Aufgabe des Protestkomitees zu erheben, ob ein solcher vorliegt. Dazu ist der Ausdruck „ernsthaft“ bzw „serious“ in seiner allgemeinen Bedeutung auszulegen, welche im Englischen „bedeutsam aufgrund von möglicher Gefahr oder Risiko“, „ungewollte Konsequenzen haben“, „gibt Grund zur Sorge“ und „von signifikantem Wert“ umfassen. Diese, umgelegt auf den Segelsport, können mit folgenden Fragen beantwortet werden:

1. Hat der Schaden die Sicherheit der Mannschaft gefährdet?
2. Hat der Schaden einen signifikanten negativen Einfluss auf die Leistung des Bootes?
3. Sind die Reparaturkosten relativ hoch im Vergleich zum Marktwert des Schiffes?
4. Ist der Wert des Bootes deutlich vermindert nach der Reparatur?

Das Protestkomitee irrt, wenn es den Protest für gültig erklärt, weil „Schaden entstanden“ ist. Die Voraussetzung für die Ausnahme nach WRS 61.1(a)(4) ist das Vorliegen von ernsthaftem Schaden. WRS 63.5 verlangt, dass das Protestkomitee zu Beginn der Anhörung eine Überprüfung der Gültigkeit vornimmt und insbesondere prüft, ob ernsthafter Schaden vorliegt, wenn der Protest unter Hinweis auf WRS 61.1(a)(4) eingereicht wurde.

Aus dem Protestformular und der Protestentscheidung ist nicht ersichtlich, dass ernsthafter Schaden entstanden ist. Die Berührung erfolgte auf tiefem Raumschotkurs bei vier Knoten Windgeschwindigkeit zwischen dem Bug von AUT 447 und dem Heck von AUT 90. Aus dem

beigebrachten Foto des Schadens sowie unter Berücksichtigung der möglichen Geschwindigkeit bzw des Geschwindigkeitsunterschiedes zwischen den beiden segelnden Booten ist nicht vom Vorliegen eines ernsthaften Schadens, welcher dem Protestführer zum Zeitpunkt des Vorfalles erkennbar war, auszugehen, weswegen das Protestkomitee die Anhörung gemäß WRS 63.5 beenden musste, was es jedoch nicht tat.

Auf die weiteren, in der Berufung erhobenen Mängel wird mangels Vorliegens eines gültigen Protestes nicht eingegangen.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß WRS 71.4 ist diese Entscheidung endgültig und ist dagegen kein weiteres Rechtsmittel möglich.

Neusiedl am See, am 14.06.2024